

Gemeinde : Bad Peterstal-Griesbach  
Landkreis: Ortenaukreis

Hauptsatzung der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach vom 12.01.1998

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg  
-GemO- hat der Gemeinderat am 12. Januar 1998 folgende  
Hauptsatzung beschlossen:

*Inhaltsübersicht:*

*Abschnitt I Form der Gemeindeverfassung § 1*  
*Abschnitt II Gemeinderat §§ 2,3*  
*Abschnitt III Bürgermeister §§ 4,5*  
*Abschnitt IV Ortsteile § 6*  
*Abschnitt V Unechte Teilortswahl § 7*  
*Abschnitt VI Ortschaftsverfassung §§ 8 bis 12*  
*Abschnitt VII Schlußbestimmungen § 13*

*I. Form der Gemeindeverfassung*

§ 1  
Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der  
Bürgermeister.

*II. Gemeinderat*

§ 2  
Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan  
der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und  
entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht  
der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten  
übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig  
ist.

Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und  
sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Gemeindeverwaltung  
für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3  
Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem  
und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

### III. Bürgermeister

#### § 4

#### Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

#### § 5

#### Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben.  
Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.  
Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 30.000 DM im Einzelfall;
  - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 3.000 DM im Einzelfall;
  - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
  - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
  - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen freiwilligen Leistungen und Spenden bis zu 1000 DM im Einzelfall;
  - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
    - 2.6.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe,
    - 2.6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 3000 DM;
  - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1000 DM beträgt;

- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 20.000 DM im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2000 DM im Einzelfall;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2000 DM im Einzelfall;
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

#### IV. Ortsteile

##### § 6

##### Benennung der Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
  - 1.1 Bad Peterstal
  - 1.2 Bad Griesbach
- (2) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

#### V. Unechte Teilortswahl

##### § 7

##### Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 6 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe nach § 25 Abs. 2 GemO maßgebend, der die Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach jeweils angehört.
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:
  - 2.1 Wohnbezirk Bad Peterstal            8 Sitze
  - 2.2 Wohnbezirk Bad Griesbach           4 Sitze

## VI. Ortschaftsverfassung

### § 8

#### Einrichtung von Ortschaften

Der Ortsteil Bad Griesbach erhält die Stellung einer Ortschaft.

### § 9

#### Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In der nach § 8 eingerichteten Ortschaft wird ein Ortschaftsrat gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt 8 Mitglieder.

### § 10

#### Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere
  - 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
  - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft
  - 3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten ferner, soweit nicht für die ganze Gemeinde in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung;
  - 3.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
  - 3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
  - 3.6 der Erlaß, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
  - 4.1 die Verpachtung der Gemeindejagd und der Fischwässer;
  - 4.2 die Ausgestaltung und Benutzung von folgenden Einrichtungen:
    - der Kultur- und Sportpflege,
    - der Park- und Grünanlagen,
    - der Kinderspielplätze und des Kindergartens,
    - des Friedhofes;
  - 4.3 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums;

- 4.4 die Angelegenheiten der örtlichen Vereine und Vereinigungen
  - 4.5 die Angelegenheiten der Feuerwehr als selbständige Abteilun  
innerhalb der Gemeindefeuerwehr
  - 4.6 die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen
- Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Be-  
schlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach  
§ 5 übertragen sind.

§ 11  
Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim  
Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung  
der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

§ 12  
Örtliche Verwaltung

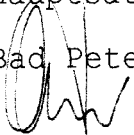
In der Ortschaft Bad Griesbach nach § 8 wird eine örtliche Ver-  
waltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des  
Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtliche Verwaltung führt die  
Bezeichnung "Ortsverwaltung Bad Griesbach".

*VII. Schlußbestimmungen*

§ 13  
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekannt-  
machung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige  
Hauptsatzung vom 28. Juni 1973 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Bad Peterstal-Griesbach, 13.01.1998

  
Johann Keller  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften  
der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund  
der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Ge  
unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres sei  
der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend ge-  
macht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen sol  
ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die  
Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung  
der Satzung verletzt worden sind.